

Info-Blatt: Berufsbezeichnung von Heilpraktiker*innen (Psychotherapie)

Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Psychotherapeutengesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.

Für die Erbringung von psychotherapeutischen Leistungen ist eine Approbation als Psychologische Psychotherapeutin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder als Ärztin mit entsprechender Fachkunde notwendig. Nach dem Heilpraktikergesetz können auch Heilpraktiker*innen solche Leistungen erbringen. Allerdings muss im Sinne einer korrekten Verbraucherinformation deutlich kenntlich gemacht werden, dass es sich um eine Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie handelt (vgl. LG Oldenburg v. 23.10.2008 zu Az. 15 O 1295/08 und OLG Nürnberg v. 23.10.2012 zu Az. 3 U 1787/12).

Die Psychotherapeutenkammer Bremen ist im Rahmen der Interessenvertretung als Kammer der Psychologischen Psychotherapeut*innen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen als Körperschaft des öffentlichen Rechts berechtigt, diejenigen abzumahnern, die in unzulässigerweise den Titel „Psychotherapeut“/„Psychotherapeutin“ führen.

Die Berufsbezeichnungen „Psychotherapeut“/„Psychotherapeutin“, „Psychologischer Psychotherapeut“/„Psychologische Psychotherapeutin“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“/„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ sind titelgeschützt. Falscher Gebrauch oder Missbrauch dieser Titel kann strafrechtlich gemäß § 132 a Abs. 1 Ziffer 2 StGB mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Heilpraktiker*innen sollten zur Vorbeugung von Missverständnissen folgende Grundsätze beachten:

1. Aus der Tätigkeitsbezeichnung muss unmissverständlich hervorgehen, dass es sich um das Angebot eines*einer Heilpraktiker*in handelt.
2. Titelgeschützt ist die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“/„Psychotherapeutin“, daher darf sie – auch in ihrer adjektivischen Form (psychotherapeutisch) – in der Tätigkeitsbezeichnung von Heilpraktiker*innen nicht verwendet werden.

Erlaubte und zulässige Titel für Heilpraktiker*innen sind:

- ✓ Heilpraktiker/Heilpraktikerin beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie
- ✓ Heilpraktiker/Heilpraktikerin nur für Psychotherapie
- ✓ Heilpraktiker/Heilpraktikerin (Psychotherapie)

Unzulässige Berufsbezeichnungen für Heilpraktiker*innen sind z. B.:

- ≠ Psychotherapeut (HPG)
- ≠ Psychotherapeut nach dem HPG
- ≠ Heilkundliche Psychotherapeutin
- ≠ psychotherapeutische Praxis
- ≠ psychotherapeutischer Heilpraktiker
- ≠ psychotherapeutische Heilpraxis

Die Begriffe „Therapeut“/„Therapeutin“ oder „Fachtherapeut“/„Fachtherapeutin“ sind aus Wettbewerbsgründen irreführend und daher abmahnfähig im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (vgl. Urteil des Landgerichts Oldenburg Geschäfts-Nr.: 15 O 1295/08).

Unzulässig sind daher:

- ≠ Therapeut/Therapeutin für heilkundliche Psychotherapie
- ≠ Fachtherapeut/Fachtherapeutin für Psychotherapie
- ≠ Heilpraxis Psychotherapie
- ≠ Praxis für Psychotherapie u. ä. Titel
- ≠ Heilpraxis (Psychotherapie)
- ≠ Heilpraxis nur für Psychotherapie
- ≠ Heilpraxis für Psychotherapie
- ≠ psychotherapeutische Heilpraxis

Psychotherapeutenkammer Bremen
Mai 2023